

**Domherr D. Günther:** Ich bitte um das Wort. Die durch den Abgang Sr. Durchlaucht des Fürsten Schönburg-Waldenburg in der außerordentlichen Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten erledigte Stelle ist durch eine neue Wahl in der Person des Herrn Barons v. Schönberg-Sibran wiederum besetzt. Da aber Sr. Durchlaucht Vorstand der Deputation war, so hat die Deputation für nöthig erachtet, sich von neuem zu constituiren, und hat hierbei mich zu ihrem Vorstande erwählt, was ich hiermit der hohen Kammer anzuzeigen die Ehre habe.

**Präsident v. Carlowitz:** Wir gehen nun zur Tagesordnung, und zwar zunächst zu dem mündlichen Vortrage über die Differenzpunkte in der deutsch-katholischen Frage über. Herr Domherr D. Günther wird die Gewogenheit haben, diesen Vortrag zu erstatten.

**Referent Domherr D. Günther:** Die geehrte Kammer erinnert sich, daß in den Angelegenheiten der Deutsch-Katholiken eine große Anzahl Differenzen zwischen beiden Kammern bestanden. Sie sind in einer Vereinigungsdeputation in Erwägung gezogen, und dort bis auf einen einzigen minder wesentlichen Punkt sämmtlich und durchaus verglichen worden, so jedoch, daß bei einigen gewisse Zusätze und Anträge zur Sprache gekommen sind. Ich werde dieselben der Reihe nach vortragen. Der Punkt, bei welchem keine Vereinigung stattgefunden hat, ist der Antrag, welcher von der ersten Kammer in Bezug auf den leichtsinnigen Uebertritt und die Proselytenmacherei beschlossen worden ist und so lautet: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, zu Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfalligen Proselytenmacherei alle ihr geeignet scheinende Maßregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen, namentlich aber die Verleitung zum Anschlusse an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit einer andern der Sache angemessenen Strafe zu ahnden.“ Dieser Antrag ist von der jenseitigen Kammer mit einer sehr großen Majorität abgelehnt worden. Er ist an sich zwar keineswegs unerheblich, jedoch in seinem Hauptbestandtheile so beschaffen, daß es eines ausdrücklichen Antrags an die hohe Staatsregierung nicht bedarf, da dieselbe das, was darin gebeten wird, auch ohne eine besondere Ermächtigung und Aufforderung thun kann und wird. Uebrigens ist es doch immer nur ein Antrag, dem die andere Kammer nicht beigetreten ist; es bleibt also der Deputation nichts übrig, zumal, da man jenseits in so vielen andern wichtigen Punkten uns beigetreten ist, als der ersten Kammer anzurathen, diesen Punkt fallen zu lassen.

**Staatsminister v. Wietersheim:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß auch abgesehen von diesem Antrage das Ministerium sich verpflichtet erachtet, dafür zu sorgen, daß der Ueber-

tritt von neuen Mitgliedern in die neue Glaubensgenossenschaft ordnungsmäßig constatirt werde, daß ferner, wenn Thathandlungen vorkommen sollten, die nach bestimmten hier anwendbaren Gesetzen oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ahnungswerth oder ordnungswidrig wären, jedenfalls dagegen in dem geeigneten Wege eingeschritten werden wird, und daß endlich Vorkommnisse und Thatfachen der Art, wie solche diesen Antrag hervorgerufen haben dürften, in neuerer Zeit wohl schwerlich wieder in gleichem Maaße sich ereignet haben und ereignen werden, wenigstens sind dergleichen zur Kenntniß des Ministeriums in neuerer Zeit nicht gelangt.

**Präsident v. Carlowitz:** Es ist also der Vorschlag von der Deputation gemacht worden, bewandten Umständen nach diesen früher angenommenen Antrag jetzt wieder aufzugeben, und ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten hierin beitrete? — Wird gegen eine Stimme bejaht.

**Referent Domherr D. Günther:** Einer der wichtigsten Differenzpunkte in beiden Kammern war der, ob durch das, was bis jetzt verhandelt ist und von der hohen Staatsregierung ausgeführt werden soll, den Neu-Katholiken ein Recht gegeben werden solle, oder ob nicht vielmehr der hohen Staatsregierung eine bloße Ermächtigung zu ertheilen sei, den Neu-Katholiken gewisse Vergünstigungen zuzugestehen. — (Der Königl. Commissar v. Bangen tritt in den Saal.) — Der erstere Satz wurde jenseits so ausgedrückt, daß die vorwaltenden Differenzen mittelst eines Gesetzes geordnet werden sollten. Die Kammer aber ließ es dabei bewenden, der Regierung die zu gewissen Einrichtungen erforderliche Ermächtigung zu ertheilen. In der Vereinigungsdeputation ist die Sache dahin abgemacht worden, daß man Seiten der jenseitigen Deputation dem diesseitigen Beschlusse beitrug, und dieser Beitritt ist in der jenseitigen Kammer zum Beschlusse erhoben worden. Jedoch hat man hier noch einen Zusatz für nothwendig erachtet, den die Vereinigungsdeputation, und zwar unter Zustimmung der hohen Staatsregierung als Vermittelung zwischen beiden einander schroff gegenüberstehenden Meinungen vorschlagen zu müssen glaubte. Er ist enthalten in dem jenseitigen Berichte Seite 345, und lautet so: „Der Regierung die Ermächtigung zu geben, den Deutsch-Katholiken das denselben von der Ständeversammlung Zugestandene zu gewähren und zugleich in der deshalb auszufertigenden ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß die Staatsregierung diese Gewährung lediglich unter den Bedingungen, welche in dem dem Allerhöchsten Decrete beigefügten Aufsatze A. enthalten sind, versage oder zurücknehme. Ich muß hier zuvörderst bemerken, daß der Schluß jenes Antrags laut des Protocolls über die Verhandlung der Vereinigungsdeputation nicht lautet: „versage oder zurücknehme“, so daß also der Versagung der Einwilligung nicht gedacht ist. Indessen muß man allerdings einräumen, daß der Ausdruck: „versage oder“ im Grunde nichts Anderes ist, als eine logische Bervollständigung des Wortes: